

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER WITZENMANN-GRUPPE

Stand März 2023

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der Witzemann-Gruppe gelten für alle Auftrags-, Liefer- und Leistungsvereinbarungen, bei der sich eine Gesellschaft der Witzemann-Gruppe zur Leistung oder Lieferung gegenüber einem Kunden verpflichtet.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, nicht aber gegenüber Verbrauchern.

- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Maßgeblich für den Vertrag – auch im laufenden Geschäftsverkehr – ist unsere schriftliche oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) gehaltene Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den erweiterten Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 Der Kunde erkennt ausdrücklich an und stimmt zu, dass wir keine Garantie dahingehend geben, dass durch unsere Leistungen irgendwelche Ergebnisse oder Ziele erreicht werden können, und dass Ergebnisse, falls diese auf einer kleintechnischen Erprobung und/oder auf theoretischen Studien beruhen, zu ihrer Extrapolation in die Produktionsstufe bzw. Serienproduktion einer individuellen, sehr sorgfältigen Bewertung bedürfen. Davon abgesehen gilt eine Garantie nur dann als von uns übernommen, wenn wir eine Eigenschaft oder einen Erfolg schriftlich als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnen.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich über alle tatsächlichen oder potenziellen besonderen Anforderungen und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf ein Muster sowie sonstige Gefahren, welche mit der Ausführung der Leistungen auftreten können, in Kenntnis zu setzen und Anweisungen zum sicheren Umgang mit dem Muster zu erteilen. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die angemessene Sicherheitskennzeichnung bezüglich der Muster und sonstiger Ausrüstung, die er uns zur Verfügung stellt.

3. PREISE

- 3.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche MwSt. nicht ein.
- 3.2 Andere Zahlungsmethoden als Barzahlung oder Banküberweisung bedürfen gesonderter Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden; dies gilt insbesondere für Schecks und Wechsel.
- 3.3 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages mehr als 4 Monate liegen, sind wir berechtigt, wenn für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn-, Lohnnebenkosten, Sozialabgaben oder Material- und Energiekosten oder Produktbeschaffungskosten durch Umweltauflagen oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen. Dies gilt nicht, wenn wir in Lieferverzug sind. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen, wenn die Kostensteigerung durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannten Kostenfaktoren, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund der Preiserhöhung 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- 3.4 Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem bei Fälligkeit der Zahlungsaufforderung jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 4.1 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- 4.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. LIEFERUNG / GEFÄHRÜBERGANG / LIEFERVERZUG

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Ware an die Transportperson auf den Kunden über.
- 5.2 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.
- 5.3 Verbindliche Liefertermine und –fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und notwendigen Mitwirkungsleistungen vorliegen bzw. geleistet sind. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und / oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 5.4 Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist.

Das gilt nicht, wenn nach § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8.

- 5.5 Wir kommen erst in Lieferverzug nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist. Wenn dem Kunden wegen unseres Lieferverzuges ein Schaden entsteht, ist er berechtigt, einen Verzugsschaden zu fordern. Dieser beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5% der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung im Ganzen, aber höchstens 5% der Nettovergütung der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzugsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

- 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dem Kunden dies nicht unzumutbar ist. Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der vereinbarten Liefermenge berechtigt. Wir sind weiterhin berechtigt, die Ware mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessungen, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche Ware gilt als vertragsgerecht.

6. GELANGENSBESTÄTIGUNG

- 6.1 Kunden im EU-Ausland sind verpflichtet, uns auf Anforderung zum Nachweis der Steuerfreiheit eine Gelangensbestätigung gemäß gesetzlichen Vorgaben und einem von uns zur Verfügung gestellten Formular zu übersenden. Verwendet der Kunde für die Gelangensbestätigung einen eigenen Text, werden wir dies akzeptieren, wenn dieser Text sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 6.2 Stellt uns der Kunde diese Gelangensbestätigung trotz Fristsetzung nicht zur Verfügung, haftet er für alle uns dadurch entstehenden Nachteile.

7. SACHMÄNGEL

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, stehen dem Kunden die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen unter Nr. 8 dieser Bedingungen. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- 7.3 Änderungen in der Konstruktion und/oder der Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstands beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.
- 7.4 Die Werkstoffe werden, soweit nicht vom Kunden vorgeschrieben, aufgrund unserer Erfahrungen im Hinblick auf die Herstellung genannt. Unsere Empfehlung entbindet den Kunden nicht davon, die Eignung für seinen Einsatzfall zu prüfen. Das Verwendungsrisiko trägt der Kunde.
- 7.5 Bei unsachgemäßer Behandlung, Montagefehlern, Eingreifen von Dritten und Mängel durch Vorgänge, die von uns nicht beeinflusst werden können, besteht keine Mängelhaftung. Natürlicher Verschleiß unterliegt nicht der Mängelhaftung.

8. HAFTUNG

- 8.1 Auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vor-satz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Er-satz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 Ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
- 8.4 Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchst-Summe in Höhe von EUR 5 Mio. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß den vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 8.6 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

9. VERJÄHRUNG

- 9.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
- 9.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen, auch soweit sie auf einem Mangel beruhen, gelten
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - soweit wir eine Garantie übernommen haben;
 - soweit es um ein Bauwerk geht oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungs-weise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
 - für Ansprüche im Lieferant regress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen (Vorbehaltsware) Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.
- 10.3 Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten.
- 10.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 10.5 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab.
- 10.6 Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.
- 10.7 Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.
- 10.8 Für den Fall, dass der Liefergegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt das Miteigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Der Kunde verwahrt das Eigentum für uns unentgeltlich. Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsbetrag entspricht. Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die nach vorstehendem Absatz abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie der Liefergegenstand selbst.
- 10.9 Übersteigt der Wert der uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10.10 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hier-nach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.
- 11. BERATUNG, PROJEKTIERUNG, PLANUNG**
Beratung, Projektierung und Planung für den Kunden sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Liefergegenstands bzw. unserer Dienstleistung beziehen und sie auf vollständiger Information des Kunden über den Einsatzzweck und Einsatz in der Anlage beruhen. Liefert der Kunde Zeichnungen, Pläne, Daten oder sonstige Angaben, so ist er allein für deren Richtigkeit verantwortlich. Etwa dadurch entstehende Fehler gehen allein zu Lasten des Kunden. Für unsere Haftung gilt die Regelung unter Nr. 8.
- 12. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHT**
Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch sonst in keiner Weise vom Kunden verwertet werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Bei Verletzung hat der Kunde Schadensersatz zu leisten.
- 13. GEHEIMHALTUNG**
Alle dem Kunden durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Kunden Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden, wobei die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Der Kunde darf diese Informationen nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des Gegenstands gemäß Auftrag selbst verwenden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, Pläne, Programme, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-how, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und auch unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet sind.
- 14. FORCE MAJEURE**
14.1 Eine Vertragsverletzung oder eine Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Verzug oder Nichterfüllung einiger oder aller unserer Verpflichtungen liegt in den Fällen von Force Majeure nicht vor. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet Force Majeure insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere, aber nicht abschließend Hochwasser, Feuer, Erdbeben oder ähnliche Ereignisse), Unruhen, Krieg,

- Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte, Seuchen, Betriebsstörungen von Telekommunikationsanlagen, Betriebsstörungen des World Wide Web (Internet), IT-Betriebsstörungen (insbesondere durch Cyberangriffe), Sabotage, staatliche Beschränkungen und Handlungen der Gesetzgeber oder eine andere Ursache (mit Ausnahme von Geldmangel), die außerhalb unserer Kontrolle liegen und sich auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermeiden lassen.
- 14.2 Die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausgesetzt, solange ein Fall von Force Majeure vorliegt. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche, welche vor dem Fall von Force Majeure fällig wurden oder die Leistung, aus dem sich der Zahlungsanspruch ergibt, bereits vor dem Fall von Force Majeure erfüllt wurde. Einen Fall von Force Majeure werden wir unmittelbar nach dessen Eintritt auf unserer Homepage bekanntgeben, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag zwischen den Parteien weiterhin wirksam bleiben. Sofern eine Vertragsverletzung aufgrund eines Falles von Force Majeure länger als 12 (zwölf) Wochen dauert, sind wir berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag zu kündigen, durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung.
- 14.3 Im Falle von Force Majeure ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen.
- 15. PRODUKTZULASSUNG, EXPORTKONTROLLE**
- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, bestehende Genehmigungspflichten zu prüfen und die einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos strikt zu beachten, soweit er die von uns gelieferte Ware ausführt oder durch Dritte ausführen lässt.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen eingeholt werden, sowie die Vorgaben im nationalen Recht zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache und alle Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.
- 15.3 Der Kunde prüft und stellt sicher, und weist uns auf Aufforderung nach, dass
- die überlassene Ware nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denieded Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigungen mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
 - keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorists Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrollen genannt werden;
 - keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Waren beliefert werden;
 - keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
 - alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.
- 15.4 Der Zugriff auf und die Nutzung von unsererseits gelieferten Gütern darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen durch den Kunden erfolgt sind; anderenfalls hat der Kunde die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet.
- 15.5 Der Kunde stellt bei vereinbarter Lieferung außerhalb des Landes, wo die jeweilige Witzemann-Gesellschaft, die Vertragspartner ist, ihren Geschäftssitz hat, auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der zu liefernden Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.
- 15.6 Der Kunde stelle uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziffer 15.1-15.5 resultieren.
- 15.7 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle In-formationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Ver-zögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 16. INCOTERMS, RÜCKTRITT, SALVATORISCHE KLAUSEL, ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND**
- 16.1 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.
- 16.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich ist zur Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften. Im Fall einer Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 16.4 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so werden die Vertragsparteien diese durch eine wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Regelungen nicht berührt.
- 16.5 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist für beide Teile der Geschäftssitz unserer Gesellschaft.
- 16.6 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Diese Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne des Art. 14 Abs. 1 b) VO (EG) Nr. 864/2007. Ist im Einzelfall zwingend ein anderes Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
- 16.7 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten sowie außervertragliche Ansprüche im Sinne des Art. 14 Abs. 1 b) VO (EG) Nr. 864/2007 ist bei Kaufleuten bis zu einem Streitwert in Höhe von € 100.000,00 für beide Teile Pforzheim, Deutschland. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben. Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten mit einem Streitwert in Höhe von € 100.000,00 oder darüber werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch.